



Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Bedingungen für die Erteilung einer Bewilligung zum Treiben von Wanderschafherden

Info-Blatt	TG602
Stand	27. Oktober 2019
Kontakt	Tiergesundheit

Amt für Verbraucherschutz
und Veterinärwesen (AVSV)
Blarerstrasse 2
9001 St.Gallen
T 058 229 28 70
F 058 229 28 80
www.avsv.sg.ch
info.avsv@sg.ch

Gesuche zum Treiben von Wanderschafherden sind dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen St.Gallen (AVSV) bis zum 15. Oktober schriftlich einzureichen (Info-Blatt TG600).

1. Das Gesuch ist mit folgenden Angaben und Unterlagen einzureichen:

- 1.1 **Genauere Angaben** über die Anzahl der Tiere und über deren Herkunft.
- 1.2 **Wanderroute:** Die betroffenen Gemeinden sind zu bezeichnen.
- 1.3 **Personalien der Hirten** (ein Hirt für höchstens 400 Schafe. Bei über 400 Schafen zusätzlich mind. ein ständiger Gehilfe).
- 1.4 **Stallung und Futtermittelvorrat:** Es ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen, wonach ab dem 15. November eine jederzeit bezugsbereite, tierschutzkonforme Stallung für die ganze Wanderherde mit entsprechenden Futtermitteln vorhanden ist (siehe Ziff. 4).
- 1.5 **Kautionsbestätigung:** Es muss der Nachweis erbracht werden, dass eine Deckung der Haftpflichtversicherung über 50'000 Franken erbracht ist für
 - a) Schäden, die zufolge schuldhafter Verschleppung von Tierseuchen oder zufolge Verletzung tierseuchenpolizeilicher Bestimmungen entstehen;
 - b) zivilrechtliche Ansprüche für Kulturschäden, welche durch die Wanderschafherde verursacht werden.

2. Folgende Auflagen sind für die Wanderung zu beachten

- 2.1 **Gültigkeitsdauer der Bewilligung:** Frühestens ab Beginn der Dürrfütterung, 15. November jeden Jahres, bis zum Beginn der Vegetation im nächstfolgenden Frühjahr, längstens bis 15. März.
- 2.2 **Trächtigkeit:** Es sind **nur unträchtige Schafe** für die Wanderung zugelassen. Sollten sich einzelne Tiere nach begonnener Wanderung als trächtig erweisen, sind diese sofort aus der Herde zu entfernen.
- 2.3 **Aufenthalt:** Der Inhaber der Wanderbewilligung muss über deren Aufenthalt jederzeit Auskunft geben können. Das Beweiden von Grundstücken ist nur mit Zustimmung des Besitzers gestattet.
- 2.4 **Tiergesundheit:** Vor Beginn der Wanderung erfolgt eine tierärztliche Gesundheitskontrolle. Mit einem Zeugnis wird bestätigt, dass die Herde als seuchenunverdächtig befunden wurde.

3. Die Bewilligung wird erst erteilt, wenn alle Unterlagen gem. Ziff. 1.1 bis 1.5 vorliegen.

Der Veterinärdienst kontrolliert die Einhaltung dieser Bedingungen regelmässig; bei Zuwiderhandlung erfolgen Sanktionen oder der Entzug der Bewilligung.

4. Der Nachweis gemäss Ziff. 1.4 betreffend Stallung und Futtermittelvorrat ist dem Veterinärdienst mit dem Gesuch, die übrigen Unterlagen (Ziff. 1.1, 1.2 & 1.3) sind bis spätestens 10 Tage vor Beginn der Wanderung einzureichen.

5. Die Änderung dieser Bedingungen bleibt für den Fall veränderter Verhältnisse vorbehalten.

Dr. A. Fritsche
Kantonstierarzt und Amtsleiter

